

Erste Untersuchungshandlungen in Sachen, die auf Grund von Materialien eingeleitet wurden, die indirekt von einer Bestechung zeugen, sind:

- a) die Besichtigung und Beschlagnahme der Dokumente, die Auskunft über eine Handlung geben, für die einer Amtsperson Bestechungsmittel ausgehändigt worden sein könnten;
- b) die Überprüfung der Gesetzlichkeit dieser Handlung und der Einhaltung der normalen Ordnung ihrer Ausführung;
- c) die Durchsuchung bei den Personen, die vermutlich Bestechungen erhalten oder hingegeben haben, um den Bestechungsgegenstand und Materialien, die von der Bestechung zeugen, aufzufinden;
- d) die Vernehmung der einer Bestechung verdächtigen Person zu den Umständen der von ihr ausgeführten dienstlichen Handlung, für die Bestechungsmittel gegeben worden sein könnten, zu den Ursachen der Verstöße gegen das Gesetz oder die Ausführungsordnung dieser Handlung sowie zu den Umständen des Erwerbs von Gütern (wenn solche gefunden werden), die vermutlich das Bestechungsmittel darstellen;
- e) die Vernehmung der Personen, die der Hingabe von Bestechungsmitteln oder der Vermittlung der Bestechung verdächtig sind, zu den Umständen der Ausführung einer Handlung durch eine Amtsperson im Interesse des vermutlichen Bestechungsgebers sowie über die Umstände der Übergabe von Gütern an die Amtsperson, die früher den Personen gehörten, die an den genannten Handlungen interessiert waren.

Die Materialien, die als Grundlage für die Einleitung des Strafverfahrens dienen, sowie die Ergebnisse der ersten Untersuchungshandlungen enthalten in der Regel genügend Angaben zur Ausarbeitung von Versionen.

In Bestechungssachen entstehen gewöhnlich, entsprechend dem vorliegenden Material, folgende Hauptversionen hinsichtlich des Hauptfaktes :

1. die Amtsperson erhielt tatsächlich Bestechungsmittel (eine ungesetzliche Belohnung für eine dienstliche Handlung oder Unterlassung);
2. die Anzeige über die Hingabe von Bestechungsmitteln stellt eine Verleumdung dar (die Handlung wurde nicht ausgeführt, der Bestechungsgegenstand nicht empfangen);
3. der Amtsperson wurde der Gegenstand ausgehändigt, jedoch nicht als Bestechungsmittel (nicht für eine dienstliche Handlung);